

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe


Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

Drittes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)



Drittes Kapitel.

1. Die reichsgesetzlichen Strafbestimmungen über den Zweikampf.

finden sich in den §§ 201—210 des Strafgesetzbuches und lauten:

Strafbestimmungen über den Zweikampf.

§ 201. Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 202. Festungshaft von 2 Monaten bis zu 2 Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§ 203. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 204. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§ 205. Der Zweikampf wird mit Festungshaft von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 206. Wer seinen Gegner im Zweikampfe tötet, wird mit Festungshaft nicht unter 2 Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod eines von beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter 3 Jahren bestraft.

§ 207. Ist eine Tötung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Übertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist,

nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über 15 Jahre erhöht werden.

§ 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Ärzte und Wundärzte sind strafflos.

§ 210. Wer einen anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Diese Strafbestimmungen sind auch in das Militärstrafgesetzbuch aufgenommen und gelten für die Offiziere. Ganz allgemein klagt man über die Milde dieser Vorschriften gegenüber anderen Delikten, noch mehr aber über die Tatsache, daß in den allermeisten Fällen an eine Verurteilung sich sofort eine Begnadigung knüpft; erst in den letzten Jahren trat eine Änderung ein, und Duellanten wurden nicht mehr oder ganz selten begnadigt. Nicht unberechtigt aber ist die Klage, daß die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 210 viel zu selten vorgeht; hier hätte sie eine Handhabe zur Bekämpfung des unsittlichen Duellzwanges.

2. Das Militärduell.

Von allen Gesellschaftsschichten steht keine so unter der Zwangsvorstellung, als sei das Duell unentbehrlich, wie das Offizierkorps — trotz der schon geschilderten vielen Bemühungen von Kirche und Staat, Feldherren und obersten Kriegsherrn gegen das Militärduell. Schon Papst Alexander VII. (1655—67) hatte den Satz verworfen, es könne ein zum Duell herausgeforderter Soldat die Herausforderung annehmen, damit er vor anderen nicht den Vor-

wurf der Feigheit auf sich lade". Papst Benedikt XIV. hat sodann am 10. November 1752 folgende „Sätze der Zensur und Verdammung für würdig erachtet:

1. Ein Soldat, welcher als feige, furchtsam, mutlos und zum Militärdienst untauglich gehalten würde, wenn er ein Duell nicht anbiete oder annehme und infolgedessen seines Dienstes, wodurch er sich und die Seinigen ernährt, verlustig würde, oder auf immer der Hoffnung auf eine ihm gebührende und von ihm verdiente Beförderung sich begeben müßte, sei von Schuld und Strafe frei, wenn er das Duell anbiete oder annehme.

2. Ein Heerführer oder Militäroberer, welcher ein Duell annimmt aus schwerer Furcht, seinen Ruf und sein Amt zu verlieren, verfällt nicht den kirchlichen Strafen, welche die Kirche gegen die Duellanten verhängt hat."

Die berühmtesten Heerführer (Tilly, Gustav Adolf, Friedrich II., Blücher, Gneisenau, Wilhelm I. usw.) verboten das Duell, angefangen von der Verhängung der Todesstrafe bis zur schlichten Entlassung; kein befannter Feldherr hat das Duell anerkannt oder unter seinen Schutz genommen; wer auf dem Felde der Ehre gekämpft hatte, verachtete mit Kaiser Joseph II. „die Grundsätze derjenigen, welche den Zweikampf verteidigen, zu rechtfertigen suchen und sich mit kaltem Blute durchbohren“.

In diesem unermüdlischen Kampfe nahmen — wie wir schon gesehen haben — auch die Fürsten aus dem Hause Hohenzollern eine hervorragende Stellung ein; erst im 19. Jahrhundert traten unter dem Einfluß französischer Gebräuche gewisse Schwankungen ein, die allein die Entlassung der drei Grafen Schmisling-Kerßenbrock, welche so ungeheures Aufsehen erregte, durch folgendes Schreiben

ihres Regimentskommandeurs vom 26. Mai 1864 verständlich machen: „Ihrer Entlassung aus der Kgl. Preuß. Armee ging ein Konflikt vorher, der die drei Brüder dazu führte, zu erklären, daß sie, den Geboten ihrer Kirche folgend, niemals an einem Duell sich beteiligen werden, auch stets einem Kameraden, der seine Hilfe oder Unterstützung als Zeuge oder Sekundant beanspruchte, diese verweigern werden. Dem Grafen Kerßenbrock ist wiederholt vorgestellt worden, daß eine solche Erklärung, unbeachtet aus welchen Motiven sie entspringt, dem Zusammenhang der Kameradschaft, der auf gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zu jeder Zeit sich gründet, vollständig entgegen ist und daß sein Verbleiben im Dienst als Offizier unter diesen Verhältnissen eine Unmöglichkeit sei. Da der Graf Kerßenbrock bei diesen Erklärungen beharrt hat, so ist offiziell Meldung gemacht worden und der Graf Kerßenbrock demgemäß durch Ordre vom 12. Mai d. J. gänzlich aus den Militärdienste entlassen worden.“ Zu einer solchen Haltung eines Offiziers mit allen Konsequenzen gehört mehr Mut wie zur Annahme eines Duelles.

Die preußischen Soldatenkönige waren stets Gegner des Duells; um diese zu bekämpfen, führten sie am 3. August 1808 die Ehrengerichte ein; am 13. August 1828 wurden diese auch für das Duell zuständig. Unter König Friedrich Wilhelm III. hat sich folgender Rechtszustand entwickelt:

„Offizierkorps sind verpflichtet, Streitigkeiten ihrer Kameraden durch Zurechtweisung zu schlichten. Nötigenfalls können Beleidigungssachen vor das Forum der Ehrengerichte gezogen werden. Ist die Beleidigung von geringem Belang, oder ist die Sache überhaupt zu einer gütlichen Ausgleichung oder zu einer bloßen Zurechtweisung angetan,

so muß das Offizierkorps die Sache ohne weitere besondere Förmlichkeiten schlichten. Ist die Sache nicht zum gütlichen Ausgleich geeignet, und läßt sie sich nicht auf diese Art oder durch bloße Zurechtweisung schlichten, so muß ein förmliches Ehrengericht eingeleitet und in der Sache erkannt werden. Derjenige Offizier, welcher seinen Kameraden durch schwere Beleidigung vorsätzlich an seiner Ehre kränkt, ist mit Entfernung aus dem Offizierstande zu bestrafen. Besteht eine solche Ehrenkränkung in einer geringen Beleidigung, so ist der Beleidiger mit Entlassung aus dem Dienst zu belegen. Die von den Ehrengerichten gegen die Beleidiger erkannte Strafe ist für den ungebührlich Gefränkten eine vollständige Genugtuung und muß als solche überall anerkannt werden."

Eine erschöpfende Statistik über die Zahl der Duelle aus jener Zeit gibt es nicht; nach den Akten steht fest, daß von 1817 bis 1829 20 Offiziere im Duell gefallen sind; nachdem den Ehrengerichten die Entscheidung in Injurienfachen gegeben worden war, haben vom Jahre 1832 bis 1842 nach den Akten des Kriegsministers noch 40 Duelle stattgefunden. Außerdem fanden 8 Unteroffizierduelle statt.

Im Jahre 1843 wurde dann die schon genannte Kabinettsordre erlassen, welche nach dem Gutachten des Generals von der Goeben folgenden Kern hatte:

„Unvermeidlich scheint der Zweikampf im allgemeinen nur in zwei Fällen: a) bei Anschulldigung der Feigheit ohne genugtuende Ehrenerklärung des Beleidigers im Frieden, b) bei tätlicher Behandlung der Person oder ihrer moralischen Befleckung oder der ihrer Familie, was jenem gleich zu erachten ist. In allen übrigen Fällen kann und muß die Reparation auf einem anderen Wege gefunden

werden; denn auf die persönliche Ansicht eines Rachedürstigen darf es nie ankommen. Obgleich es Tatsache ist, daß sog. Raufeser meist schlechte, und Personen die tapfersten und ausgezeichnetsten Soldaten waren, die, auf die Gefahr hin, verkannt zu werden, jeden Zweikampf beharrlich versagten, so ist es doch auch nicht zu leugnen, daß im allgemeinen ein würdiges und festes Benehmen im Zweikampf im Frieden immer als ein letztes Mittel erscheint, um dem Offizier Gelegenheit zu geben, auf diesem Boden seine Ehre (seine erste und letzte Lebensbedingung) zu retten und dem Stande selbst eine würdige Haltung zu bewahren."

Die Verordnung von 1843 mußte im Jahre 1874 eine Neuredaktion erfahren, nachdem die Strafbestimmungen über den Zweikampf in das Strafgesetzbuch übergegangen waren, weshalb der zweite Teil der Verordnung hinfällig wurde. Von 1843—1856 fanden 64 Offiziersduelle statt und von 1862—1886 sind im ganzen 360 Offiziere wegen Zweikampfes bestraft worden.

Das Jahr 1886 bedeutet einen Wendepunkt in der Frage der Duellbekämpfung; der Zentrumsabgeordnete Reichensperger brachte nämlich am 26. November 1886 den ersten Initiativantrag gegen den Zweikampf ein; in seinem ersten Teil sprach er die Erwartung aus, „daß die verbündeten Regierungen den immer weiter um sich greifenden Duellwesen mit entsprechendem Nachdruck sowohl auf dem autoritativen Wege als auch durch disziplinare und strafrechtliche Repression entgegenwirken werden“; der zweite Teil des Antrages sollte einen neuen § 210a in das Strafgesetzbuch aufnehmen, wonach das sog. „amerikanische Duell“ (ein Selbstmord auf Verabredung, ent-

.....

schieden zwischen zwei Personen durch Los) unter Strafe gestellt werden sollte. Wenn auch an diesem ersten größeren Verstoß, wie leicht erklärlich, der sofortige gesetzgeberische Erfolg sich nicht anknüpfte, so war doch die Angelegenheit aufs neue zur Debatte gestellt und das öffentliche Gewissen geweckt worden. Es war freilich auch Zeit hierfür, denn die Duelle nahmen gewaltig zu, und die Duellanten traten immer gewaltiger auf. Der Duellzwang erfuhr eine Bereicherung durch das geradezu provokatorische Auftreten einzelner, die keinen Offizier mehr zulassen wollten, der nicht Anhänger des Duells war, durch ein förmliches Spionagesystem gegen die Mitglieder nichtschlagender Studentenverbindungen, wenn diese als Offiziersaspiranten zur Wahl zum Reserveoffizier sich stellten. Gegen dieses Treiben erließ Kaiser Wilhelm II. folgende Kabinettsordre am 16. Juni 1895: „In einem Spezialfall ist es zur Kenntnis Seiner Majestät des Kaiser und Königs gekommen, daß ein Reserveoffizier in falscher Auffassung einer Auskunft, welche der Bezirkskommandeur von ihm über die außerdienstlichen usw. Verhältnisse eines zur Offizierwahl zu stellenden Reserveoffiziersaspiranten erbat, an letzteren hierbei die Frage gerichtet, ob er auch bereit sein würde, vorkommendenfalls mit der Waffe Genugtuung zu geben oder zu fordern. Seine Majestät haben Sich bei dem hierüber erstatteten Vortrag dahin zu äußern geruht, daß Allerhöchst-dieselben eine derartige, dem Vernehmen nach sogar teilweise seitens der Bezirkskommandeure selbst gestellte Frage als unzulässig bezeichnen müßten, da sie weder in dem § 47 der Heerordnung noch irgendwo sonst vorgeschrieben sei.“ Es verdient warme Anerkennung, daß dieser Grundsatz aufgestellt worden ist, leider muß jedoch

festgestellt werden, daß bis in die jüngste Zeit herein nicht alle Bezirkskommandeure nach dieser Vorschrift verfahren haben. Aber es war nun eine verbindliche Grundlage geschaffen, um gegen solche Mißstände aufzutreten. Die Zentrumsfraktion des Reichstages ließ es sich nun ganz besonders angelegen sein, immer wieder auf eine Beseitigung des Duells im Heere hinzuweisen, sei es durch Interpellation (20. u. 21. April 1896, 15. Januar 1906), die an markante Duellfälle anknüpften, sei es durch selbständige Anträge (1896, 1912). Als dann in der Nacht vom 11. auf 12. Oktober 1896 der Leutnant von Brüjewitz den Mechaniker Siegmann wegen einer kleinen Differenz einfach niederstach, da war die Erregung groß im Volke. Am 17. November 1896 sagte der Reichskanzler eine neue Kabinettsordre zu, welche den Duellunfug auf ein Mindestmaß beschränken werde, eine Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Zweikampf, der in den Reihen des aktiven Offizierkorps immer mehr abnahm; denn auf 4000 Offiziere kamen drei Duelle im Jahre.

Am 1. Januar 1897 konnte die angekündigte neue Kabinettsordre Kaiser Wilhelms II. publiziert werden; sie war an den preußischen Kriegsminister gerichtet und hat folgenden Wortlaut:

„Ich lasse dem Kriegsministerium beifolgend die heute von Mir vollzogene Bestimmung zur Ergänzung der Einführungsordre zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874 mit dem Auftrage zugehen, solche der Armee mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß auch diese Bestimmungen den Offizieren durch die Kommandeure öfters in

Fr. W. Webers Dichtungen.



Dreizehnlinden.

Pracht-Ausgabe. Illustriert von Karl Rickelt.
Mit 12 Heliogravüren und zahlreichen Vollbildern
und Text-Illustrationen in Holzschnitt. · Fein geb. in
künstlerisch ausgeführter Decke mit Goldschnitt M. 40,-

Dreizehnlinden.

Hundertneunundvierzigste Auflage. · In Originalband
mit Goldschnitt M. 6,80, in Halbfranzband M. 7,-.

Billige Volksausgabe.

Mit Porträt. · 81. — 90. Tausend. · Geb. Mk. 2,50.

Mit diesem Werke hat Weber seinen Ruhm für ewige Zeiten
gegründet und die christl. Poesie von neuem zu Ehren gebracht.

Dreizehnlinden ist voll poetischen Zaubers und führt uns den Kampf des sächf. Heidentums gegen das Christentum mit echt christl. Gehalte, in einer kraftvollen, volkstüml. Poesie vor Augen.

Soliath.

33. — 36. Aufl. · In Originalband mit Goldschnitt M. 4, —.

Billige Volksausgabe.

6. — 15. Tausend. Geb. M. 1, 25.

Eine schlichte, einfache Erzählung, ein hochpoetischer Sang von Norwegens Gestaden, welcher uns die Falten reiner Menschenherzen öffnet, uns ergreift u. bewegt, fesselt und zugleich erfreut.

Gedichte.

34. — 36. Auflage. · In eleg. Einbände m. Goldschn. M. 6, —.

Herbstblätter.

Nachgelassene Gedichte.

Mit Stahlstich-Portrait. · 19. bis 22. Auflage. · In Originalband mit Goldschnitt M. 6, —.

Webers Gedichte sind wahre Perlen von künstlerisch vollendeter Fassung. ::

Friedr. Wilh. Webers Spruchschatz.

Aus dessen Werken gesammelt, geordnet und herausgegeben von Ludi Wilfs.

Dritte Auflage. · Br. M. —, 60, geb. M. 1, —.

In diesem Büchlein wird eine vortreffliche geistige Blütenlese aus den Werken des unvergeßlichen Dichters geboten.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Erinnerung zu bringen sind. Neues Palais, d. 1. I. 1897. Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Ich will, daß Zweikämpfen Meiner Offiziere mehr als bisher vorgebeugt wird. Die Anlässe sind oft geringfügiger Natur, Privatstreitigkeiten und Beleidigungen, bei denen ein gütlicher Ausgleich ohne Schädigung der Standesehre möglich ist. Der Offizier muß es als Unrecht erkennen, die Ehre eines anderen anzutasten. Hat er hiergegen in Übereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er ritterlich, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält, sondern zu gütlichem Ausgleich die Hand bietet. Nicht minder muß derjenige, dem eine Kränkung oder Beleidigung widerfahren ist, die zur Versöhnung gebotene Hand annehmen, soweit Standesehre und gute Sitte es zulassen. Es ist deshalb Mein Wille, daß der Ehrenrat hinfort grundsätzlich bei dem Austrage von Ehrenhändeln mitwirken soll. Er hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Um hierzu den Weg vorzuzeichnen, bestimme Ich, in Ergänzung der Einführungsordre zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere vom 2. Mai 1874 folgendes:

I. Kommen zwischen Offizieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäß beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiterer Schritte, ihrem Ehrenrat sofort Anzeige zu machen.

II. Der Ehrenrat hat dann unter Leitung des Kommandeurs den Sachverhalt ungesäumt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären und nach dem

Ergebnisse der Ermittlungen sowie nach Anhören der Beteiligten schriftlich entweder 1. einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen, oder 2. zu erklären, daß er sich nach der Lage der Sache außerstande sehe, einen Ausgleich vorzuschlagen, daß vielmehr ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig sei, oder aber 3. festzustellen, daß die Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten und deshalb weder ein Grund zur Aufstellung eines Ausgleichsvorschlages noch auch zu einem ehrengerichtlichen Verfahren vorhanden sei. Der Ausgleichsvorschlag hat sich auch über Art und Frist der Ausführung auszusprechen. Nach Lage des Falles ist insbesondere festzusetzen, ob die Ausführung, außer vor dem Kommandeur und Ehrenrat, vor Zeugen, ob sie schriftlich zu erfolgen habe usw. — Ein Ausgleich ist anzustreben, soweit es die Standesehre irgendwie zuläßt.

III. Der Beschluß des Ehrenrats (II.) bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Kommandeur. Bei den Ehrengerichten von Landwehrbezirken, deren Kommandeur nicht den Rang eines Regiments-Kommandeurs besitzt, erfolgt die Bestätigung durch den Brigade-Kommandeur, dem die Verhandlungen und der Beschluß des Ehrenrats mit einem Gutachten des Kommandeurs des Landwehrbezirkes vorzulegen sind. Der zur Bestätigung Berechtigte ist befugt: 1. den Ausgleichsvorschlag abzuändern, 2. in den Fällen zu II., 2 u. 3 seinerseits einen Ausgleichsvorschlag schriftlich aufzustellen, 3. dem Ausgleichsvorschlage oder der Feststellung zu II, 3 die Bestätigung zu versagen und seinerseits die Erklärung nach II, 2 abzugeben.

IV. Den Beteiligten steht gegen den Ausgleichsvorschlag oder die Feststellung zu II, 3 binnen drei Tagen die beim Kommandeur anzubringende Berufung zu. Die Vor-

gesezten haben sich hierzu gutachtlich zu äußern und Meine Entscheidung einzuholen.

V. Durch die Ausführung des Ausgleichsvorschlages oder die Feststellung zu II, 3 findet der Streitfall selbst zwischen den Beteiligten sowie dem Offiziercorps gegenüber seine vollständige Erledigung. Hierdurch ist indes nicht ausgeschlossen, das ehrengerichtliche Verfahren folgen zu lassen, sofern das Verhalten eines der Beteiligten hierzu Veranlassung gegeben hat.

VI. Wird ein Ausgleichsvorschlag nicht aufgestellt oder die Erklärung zu II, 3 nicht abgegeben, so ist ungesäumt nach § 27 ff. der Verordnung vom 2. Mai 1874 zu verfahren. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der endgültig festgestellte Ausgleichsvorschlag nicht ausgeführt wird.

VII. Über einen Offizier, der unter Umgehung des Ehrenrats oder vor endgültiger Entscheidung über den Beschluß des Ehrenrats, oder unter Nichtachtung des endgültig festgesetzten Ausgleichsvorschlages oder der Feststellung zu II, 3, oder vor Meiner Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch einen anderen Offizier zum Zweikampfe herausfordert oder die Herausforderung eines anderen Offiziers zum Zweikampf annimmt, ist Mir sofort zu berichten.

VIII. Ist einer der Beteiligten ein General, so bleibt die Bestimmung des Kommandeurs und der Mitglieder des Ehrenrats Meiner Entscheidung vorbehalten. Ist einer der Beteiligten ein Stabsoffizier, so ist der Ehrenrat des Ehrengerichts der Stabsoffiziere zuständig. Im übrigen wird, wenn die Beteiligten verschiedenen Ehrengerichten unterstehen, der für die Ausgleichsverhandlungen zuständige Ehrenrat durch den nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten

(Dienstweg nach § 27 der Verordnung vom 2. Mai 1874) und falls ein solcher nicht vorhanden ist, durch Vereinbarung der kommandierende General (bzw. mit dem kommandierenden Admiral der Marine) bestimmt. Wenn nötig, ist Meine Entscheidung anzurufen.

IX. Gerät ein Offizier mit einem den Ehrengerichten nicht unterworfenen Offizier oder mit einer Zivilperson in einen Ehrenhandel, so ist er — sofern nicht alsbald auf gutlichem Wege ein standesgemäßer Ausgleich stattfindet — gleichfalls zur umgehenden Anzeige an den Ehrenrat verpflichtet. Letzterer hat auch hier, soweit es die Umstände gestatten, unter Leitung des Kommandeurs auf einen Ausgleich hinzuwirken.

Neues Palais, d. 1. I. 1897. Wilhelm.“

Duellgegner wie Duellfreunde sind darin einig, daß mit dieser Kabinettsordre ein großer Schritt vorwärts geschehen ist. Das Duell nahm auch seither in den Reihen des aktiven Offizierkorps stetig ab; hier sorgte das stete Zusammenleben und der Respekt vor der Willensmeinung des obersten Kriegsherrn von selbst dahin, daß man „sich zusammennahm“.

Leider aber entwickelte sich gleichzeitig in den Reihen der Reserveoffiziere immer mehr der Duellunfug: ein forsches Auftreten, schneidig und bei jeder Gelegenheit mit der Pistole klappend. Vielleicht ist diese Erscheinung auch darauf zurückzuführen, daß Elemente in das Reserveoffizierkorps kamen, die der Ansicht huldigten, sie müßten ihre Ebenbürtigkeit durch besonderen Schmeid beweisen. Alle Duellfälle, die seit 1897 dem Reichstage und der Öffentlichkeit Anlaß zu besonderen Klagen gaben, stammen aus den Reihen der Reserveoffiziere. So wurden in Köln zur

Vorbereitung einer am 4. Januar 1901 stattfindenden Wahl zum Reserveoffizier der Kabinettsordre von 1895 zuwider Nachforschungen über die grundsätzliche Stellung der Aspiranten zum Zweikampf angestellt, die Ergebnisse bei der Wahl zur Sprache gebracht, und sind daraufhin diejenigen Aspiranten, welche Stellung gegen den Zweikampf genommen hatten, nicht gewählt worden. Die drei Bewerber legten Beschwerde ein und dann wurde die Verfügung getroffen, daß alle auf die unzulässige Nachforschung bezüglichen Schriftstücke aus den Akten entfernt worden sind. Der preußische Kriegsminister erkannte ausdrücklich dieses Verhalten als gegen den Erlaß des Kaisers verstößend an (15. Januar 1901 im Reichstage). Trotz aller solcher Reichstagsdebatten fügten sich immer wieder einzelne Reserveoffiziere nicht den geltenden Bestimmungen; im Jahre 1905 wurde Rechtsanwalt Dr. Feldhaus zu Mülheim-Ruhr, der Leutnant der Landwehrartillerie war, wegen einer Unterlassung der Herausforderung des Beleidigers zum Zweikampfe mit schlichtem Abschied entlassen, obwohl das Amtsgericht in derselben Beleidigungssache in einem Urteil vom Beleidiger sagte, „daß er ein noch junger und offenbar noch wenig welterfahrener Mann sei, der noch von völlig einseitig studentischen Anschauungen beherrscht werde und hier in rein provokatorischer und frivoler Weise gehandelt habe“.

Zur Rechtfertigung dieses unbegreiflichen Verhaltens trug der preußische Kriegsminister am 15. Januar 1906 folgende Erklärung des Reichskanzlers im Reichstage vor:

„Zur Austragung von Ehrenhändeln besteht bei uns die Sitte des Zweikampfes in weiten Kreisen der gebildeten Stände. Im Offizierkorps ist der Zweikampf in wirksamer Weise durch die Aller-

höchste Verordnung vom 1. Januar 1897 bekämpft worden. Weitere Abhilfe könnte aber nur von einer gleichzeitigen Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die strafrechtliche Verfolgung der Beleidigung und des Zweikampfes erhofft werden. Eine solche Änderung des Gesetzes ist schon aus Anlaß der früheren Interpellationen ernstlich erwogen worden und wird auch jetzt noch im Auge behalten. Sie läßt sich aber nicht durchführen ohne eine Umgestaltung der Abschnitte des Strafgesetzbuches über Beleidigung und Zweikampf und ohne einen tiefen Eingriff in unser Strafsystem, insbesondere, soweit es die Festungsstrafe und die Geldstrafe betrifft. Dieses ist nur möglich im Zusammenhang mit der in Vorbereitung befindlichen Revision des Strafgesetzbuches. Es darf als sicher angenommen werden, daß bei der Strafrechtsrevision die anderweitige strafrechtliche Behandlung der Beleidigung und des Zweikampfes eine wichtige Frage bilden wird. Inwieweit eine solche Änderung der Gesetzgebung eine Wandlung der zurzeit herrschenden Ansichten über die Wahrung der verletzten Ehre ausüben wird, muß abgewartet werden. Solange aber der Zweikampf in weiten Kreisen noch als ein anerkanntes Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Ehre gilt, kann auch das Offizierkorps in seinen Reihen kein Mitglied dulden, welches nicht bereit ist, gegebenenfalls mit der Waffe für seine Ehre einzutreten."

Mit solcher Offenheit wie in den Schlußworten ist noch nie an maßgebender Stelle der Duellzwang für die Offiziere verfochten worden; man kann es daher verstehen, wenn im Reichstage und in der ganzen Öffentlichkeit der schärfste Protest gegen diese Auffassung sich geltend machte. Der Kriegsminister hatte daher selbst am 30. März 1906 das Bedürfnis, dieser ersten Erklärung eine Erläuterung folgen zu lassen, die zwar eine Einschränkung, aber keine Zurücknahme des Duellzwanges enthielt; er erklärte vielmehr nur:

"Nach den geltenden Bestimmungen ist jeder Offizier verpflichtet, sich in Ehrenangelegenheiten an seinen Ehrentat zu wenden. Der Ehrentat hat dem Kommandeur seine Vorschläge zu machen, die auf einen Ausgleich, auf ein ehrengerichtliches Verfahren oder darauf

hinauslaufen können, daß die Angelegenheit überhaupt erledigt sei. Durch diese Inanspruchnahme des Ehrengerichts und des Kommandeurs ist vor allem dahin eingewirkt, daß Streitigkeiten schnell und in angemessener Weise erledigt oder, wenn dies nicht immer möglich ist, vor das Forum der Ehrengerichte gebracht werden. Mit Sicherheit kann wohl gesagt werden, daß Duelle aus kleinlicher Veranlassung vollständig aufgehört haben und auch wegen frevelhafter, leichtfertiger Beleidigung Zweikämpfe zwischen Offizieren kaum mehr stattfinden können. In der Tat sind Duelle zwischen Offizieren, seitdem diese Verordnung zu Recht besteht, nur noch derartig vereinzelt vorgekommen, daß von einem Duellunwesen füglich nicht mehr gesprochen werden kann. An dieser Bestimmung vom 1. Januar 1897 ist durch meine Erklärung (vom 15. Januar 1906) nichts geändert; sie besteht nach wie vor in Kraft und wird ihrem Geiste und Wortlaut nach gehandhabt. Es ist behauptet worden, daß die Bestimmung, wonach ein Offizier verabschiedet wird, wenn er sich weigert, seine Ehre standesgemäß zu wahren, darum ungerecht und verwerflich sei, weil es danach in das Belieben eines jeden gestellt wäre, entweder den Offizier zum Duell zu zwingen oder ihn aus seiner Stellung zu bringen. Dem ist aber nicht so. Genugtuung mit der Waffe wird nur gefordert werden, wenn auch der Gegner ein Ehrenmann ist. Kein Ehrengericht wird aber wegen der Unterlassung einer Forderung an einen Beleidiger, der nachweislich nur, um den Beleidigten in seiner Stellung als Offizier zu gefährden, oder aus sonst unehrenhaften Motiven provoziert hat, letzteren des Mangels ehrenhafter Gesinnung oder der Verletzung der Standesehre zeihen. Auch diejenige Allerhöchste Bestimmung, durch welche es verboten ist, einen Offiziersaspiranten nach seiner persönlichen Stellung zum Duell zu fragen, ist durchaus in Kraft. Verstöße dagegen sind unstatthaft und gegen die ausdrückliche Allerhöchste Willensmeinung gerichtet. Aus meinen Darlegungen dürfte daher wohl zu entnehmen sein, daß in der Armee alles geschieht, um das Duell zu bekämpfen, und daß die ergriffenen Maßnahmen zu einem günstigen Resultat geführt haben. Unser grundsätzliches Ziel bleibt es, das Duell zu unterdrücken."

Diese Einschränkung hat nur erreicht, daß man 1906 nicht einen Rückschritt machte; aber vorwärts kam man durch diese Debatte nicht.

Das Jahr 1912 brachte dagegen einen wesentlichen Fortschritt; die Kabinettsordre von 1897 tat ihre guten Wirkungen; auf 10000 Offiziere waren beim Duell durchschnittlich jährlich beteiligt 3,5 Offiziere des aktiven Heeres und 4,7 Offiziere des Beurlaubtenstandes, also ein erheblicher Fortschritt gegen früher. Den Anstoß zu in Aussicht stehender Verbesserung bot der Fall eines Sanitätsoffiziers Dr. Sambeth, in dessen Angelegenheit folgende Kabinettsordre ergangen war:

„Der Genannte ist der Verletzung der Standesehre für schuldig erachtet worden, weil er es unterlassen hat, eine schwere Beleidigung, die ihm in einem Zwist mit einem Berufsgenossen widerfahren ist, in standesgemäßer Weise zu erledigen. Da Oberarzt Dr. Sambeth niemals die Absicht gehabt hat, seinen Gegner persönlich zur Verantwortung zu ziehen, so lag ein Ehrenhandel im Sinne der Ziffer IX Meiner Ordre vom 1. Januar 1897 überhaupt nicht vor, und war ein Eingreifen des Ehrenrats behufs Herbeiführung eines Ausgleichs auch nicht erforderlich. — Zu der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens und zu dem Antrage des Ehrengerichts bemerke Ich, daß eine aus religiöser Überzeugung entspringende grundsätzliche Verwerfung des Zweikampfes sich nicht zum Gegenstande ehrengerichtlicher Beurteilung machen läßt, wenn auch ein Sanitätsoffizier, der in dieser Hinsicht zu den Grundanschauungen seiner Standesgenossen in Widerspruch tritt, nicht länger in seiner Dienststellung belassen wer-

den kann. Ich lehne es daher ab, auf den vorliegenden Spruch Entscheidung zu treffen, und bestimme, daß die Akten hierüber wegzulegen sind. Ich will indes in Rücksicht darauf, daß nach den stattgehabten Ermittlungen der Oberarzt der Landwehr Dr. Sambeth keinen begründeten Anlaß zu der ihm widerfahrenen Beleidigung gegeben hatte, hierdurch aus Gnade genehmigen, daß er unverzüglich seine Verabschiedung nachsucht.

Homburg v. d. Höhe, den 14. April 1910.

gez. Wilhelm R.

An den Generalstabsarzt der Armee."

Diese Kabinettsordre wurde im Reichstage als ein „Schlag in das Gesicht des christlichen Volkes“ bezeichnet, was den preußischen Kriegsminister zu folgendem Rechtfertigungsversuch veranlaßte:

„Die Kabinettsordre sagt ausdrücklich, daß eine ehrengerichtliche Untersuchung, sobald jemand aus religiösen Gründen das Duell ablehnt, nicht am Platze wäre, d. h. mit anderen Worten: hier handelt es sich nicht um würdig oder um nicht würdig, sondern hier handelt es sich lediglich darum: jemand, der Auffassungen bekundet, wie es der betreffende Herr getan hat, paßt unter den vorliegenden Umständen nicht mehr in die Verhältnisse, in denen er bisher war.“ (24. 4. 1912).

Die Zentrumsfraktion protestierte mit Entschiedenheit gegen diese erneute Aufstellung des Duellzwanges mit folgender Erklärung vom 25. April 1912:

„Das Deutsche Reich anerkennt die katholische Kirche, und der Katholik darf im Reiche von keiner Stellung und aus keinem staatlichen Verbande ausgeschlossen werden, weil er Auffassungen bekundet, die seinem religiösen Bekenntnis entsprechen. Diesen Rechtsschutz entzieht der Herr Minister durch die Äußerung, die er getan hat,

und zugleich spricht er den Katholiken auch den Ehrbegriff ab, den er für den Offiziersstand in Anspruch nimmt. Der Herr Kriegsminister stellt sich und den Offiziersstand mit dieser Äußerung außerhalb des Gesetzes. Das Bürgerliche und das Militärstrafgesetzbuch verbieten das Duell. Der Herr Kriegsminister schließt aus dem Offiziersstand den aus, der dem Gesetze die Achtung des Gehorsams erweist."

Um den Boden für eine Verständigung zu finden, gab dann der Kriegsminister am 30. April 1912 in der Budgetkommission des Reichstages folgende Erklärung ab:

"Der Herr Abgeordnete Erzberger bezeichnete am 24. April die über die Verabschiedung des Oberarztes Dr. Sambeth ergangene Allerhöchste Ordre als einen „Schlag gegen das christliche Volk“. In der Erregung darüber gab ich meiner Erwiderung eine ungewollt scharf klingende Fassung, die zu meinem Bedauern zu vielen Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat. Ich habe niemals im Sinn gehabt, einen Herrn, der aus reinen und edlen Motiven Duellgegner ist, als weniger würdig anzusehen. Ich habe den mir von der Presse in den Mund gelegten Ausdruck: „paßt nicht in die gesellschaftlichen Kreise“, wie der Einblick in das unkorrigierte Stenogramm zeigt, überhaupt nicht gebraucht. Ich würde mich mit einer Herabsetzung dieser Gegner des Zweikampfes auch mit der angegriffenen Ordre in schroffen Gegensatz gebracht haben, denn diese vertritt ja gerade den umgekehrten Standpunkt. Das Ehrengericht der Sanitäts-offiziere der 15. Division hatte den Oberarzt Dr. Sambeth wegen Verletzung der Standesehre verurteilt und zum schlichten Abschied vorgeschlagen. Die Allerhöchste Ordre lehnt dem entgegen die Bestätigung des Spruches ab und betont in bestimmter Form, daß eine Duellverweigerung aus religiösen Gründen nicht Gegenstand einer ehrengerichtlichen Untersuchung sein könne, d. h. mit anderen Worten, daß hier überhaupt keine unehrenhafte Handlung vorliege. Dr. Sambeth hatte sich jedoch mit der Begründung seiner Duellverweigerung in Gegensatz zu seinen Standesgenossen gebracht. Seine Auffassung — und die meinte ich bei meiner Erwiderung — gipfelte darin, daß er den Zweikampf mit seinem Beleidiger ablehne in Rücksicht auf die göttlichen Gebote, die menschlichen Gesetze, die logische Vernunftlehre, seine Stellung als

Familienwater und die Satisfaktionsunfähigkeit seines Gegners. Für die letztere Behauptung konnte er nichts als dessen angeblich schlechte finanzielle Verhältnisse anführen. Wenn die Allerhöchste Ordre den Dr. Sambeth zur Einreichung seines Abschiedsgesuchs veranlaßte, so hat sie damit keinen neuen Grundsatz aufgestellt, sondern das vertreten, was in der Deutschen Armee von jeher geherrscht hat und noch herrscht, und das bei den zahlreichen Duelldebatten im Reichstage in den Erklärungen meiner Amtsvorgänger stets Ausdruck gefunden hat. Danach steht die Duellverweigerung in einem so scharfen Widerspruch zu den in der Armee und in weiten Kreisen darüber hinaus tatsächlich herrschenden Anschauungen über die Wiederherstellung verletzter Ehre, daß Offiziere, die im gegebenen Falle den Zweikampf verweigern, in einen Gegensatz zu Grundüberzeugungen ihrer Kameraden geraten, der nicht ertragen werden kann. Trotzdem sehe auch ich den Zweikampf als ein Übel an und werde wie bisher mit allen Mitteln zu dessen Einschränkung beitragen, wie dies meine Pflicht als Kriegsminister ist. Seine gewaltsame Beseitigung ist aber nicht möglich. Die Allerhöchste Ordre vom 1. Januar 1897 weist den praktischen Weg, das Duell nach Möglichkeit einzuschränken. Infolgedessen ist daselbe wegen nichtiger Ursachen aus der Armee überhaupt verschwunden. Ein voller Erfolg wird aber erst möglich sein, namentlich bei Zusammenstößen zwischen Mitgliedern der Armee und Personen außerhalb derselben, wenn durch eine Änderung der Gesetzgebung der Schutz der persönlichen Ehre wesentlich verstärkt worden ist. Die Duellfrage schließt die schwersten ethischen Konflikte in sich. Sie kann nicht kurzerhand durch den Gesetzgeber gelöst werden. Dies ist auch von grundsätzlichen Duellgegnern wiederholt, wenn auch beklagt, so doch zugegeben worden. Ihrer Lösung näher kann sie nur auf dem praktischen Wege geführt werden, den die Armee seit 1897 eingeschlagen hat.“

Wenn in dieser programmatischen Erklärung der Duellzwang auch aufrechterhalten wird, so läßt sie doch das Bestreben erkennen, einen weiteren Schritt zur Beseitigung des Übels zu unternehmen, und insofern bedeutet sie gegen-

über 1906 einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt, zumal der Reichstag Richtlinien für eine Lösung auf praktischem Wege aufstellte und annahm. (Siehe 4. Kapitel.)

3. Das Studentenduell.

Die sog. studentischen Duelle oder Mensuren erfahren in den weitesten Kreisen nicht jene Beurteilung, die man dem Duell angedeihen läßt; man sieht sie als harmlose Waffenspiele, Fechtübungen, Körperpflege und als einen wesentlichen Teil des Studententums an; sie seien auch ganz ungefährlich und der akademischen Jugend als Mittel zur Erlangung persönlichen Mutes und ritterlichen Sinnes wohl zu gönnen. Eine solche milde Auffassung rechtfertigen aber die Mensuren nicht, vollends nicht in ihren Konsequenzen. Zunächst ist es schon ein innerer Widerspruch, die Gefahren der studentischen Duelle zu leugnen oder als gering hinzustellen und gleichzeitig diese als zur Erlangung ritterlicher Gesinnung unentbehrlich zu bezeichnen; bei einem völlig gefahrlosen Kampfe kann doch der Mut keine Stärkung erfahren. Tatsächlich aber sind die Mensuren gar nicht so ungefährlich. Sodann richten die Mensuren mit ihrem ebenso schwammigen wie wiederum starren Begriff der Satisfaktionsfähigkeit eine Scheidewand im gesellschaftlichen Leben auf, sind die Quelle unberechtigten Hochmutes und die Ursache der „Holzereien“ und „Kempereien“ und anderen Unfuges, der ernsten jungen Männern fremd sein sollte. Ein Staatsanwalt oder Richter, der mit zerhauenerm Gesicht Angeklagte wegen Körperverletzung anklagen oder verurteilen soll, nimmt sich stets wie ein Hohn aufs Gesetz aus. Endlich aber sind diese Mensuren die fruchtbare Vorstufe des Duells im späteren Leben und schon darum prin-

zipiell zu verwerfen. Der Beweis hierfür wird am besten erbracht durch die Satzungen des Kösener S. C., der alle Korps umfaßt. Nach dessen Organisationsbestimmungen muß jedes Mitglied einen feierlichen Schwur leisten, daß es die Bestimmungen des S. C. nach allen Richtungen befolgen wird (§ 20). Im § 46 der Organisation werden die Funktionen bestimmt, die das präsidierende Korps auszuführen hat, und hier wird unter Nr. 16 des § 46 gesagt, es habe den Pistolentasten in Verwahrung zu nehmen. „Der Pistolentasten spielt in dem S. C. ungefähr dieselbe Rolle wie die Bundeslade bei den alten Juden, er ist das Allerheiligste,“ wurde einmal nicht unzutreffend im Reichstage gesagt. Im § 66 wird mit deutlichen Worten der Duellzwang ausgesprochen. Dort heißt es: „Als Kläger vor dem S. C. kann auftreten jeder hiesige oder auswärtige Student, sobald er nicht im perpetuellen Derruf ist, dem unbedingten Duellzwang huldigt und sein Ehrenwort gibt, sich den Ausprüchen des S. C. unterwerfen zu wollen.“ Im § 124 heißt es: „Nach jeder offenbaren Beleidigung muß eine Forderung folgen.“ In § 125 liest man: „Jeder kann in eigener Person unmittelbar nach der Beleidigung fordern. Geschieht dies nicht, so muß die Forderung innerhalb dreier Tage durch einen Dritten erfolgen. Unterbleibt dies, so kann der Beleidiger den Beleidigten daran erinnern. Erfolgt dennoch binnen dreier Tage keine Forderung, so tritt auf Klage beim S. C. Feigheitsgang ein, im Falle nicht triftige Entschuldigungsgründe vorhanden sind. Im übrigen gelten hier dieselben Bestimmungen, die in Abschnitt 3 für Koramation festgesetzt sind.“ Der § 129 enthält Vorschriften für die Fristen für das Duell. In den §§ 174 und 175 werden weiter ausführliche Bestimmungen

über das Pistolenduell gegeben. Der § 190 handelt von der Forderung auf Barriere, der § 192 von der Beschaffung der Paukpistolen. Er lautet wörtlich: „Der S. O. hat für die Paukpistolen zu sorgen und zugleich eine passende Kugelform und Pulvermaß zu stellen.“

Wenn man in diesem Zusammenhang die Mensuren und Studentenduelle betrachtet, dann sind sie nicht mehr harmlose Spielereien, sondern sie sind die Ursache, warum der Duellunfug noch so stark in bürgerlichen Kreisen herrscht und den Kampf gegen das Militärduell erschwert.

Die Kirche hat auch mit Recht nie einen Unterschied zwischen dem Studentenduell und den anderen Duells gemacht und alle Strafen, die für letztere festgesetzt sind, treffen auch die Teilnehmer an ersterem. Als im Jahre 1885 ein Innsbrucker Universitätsprofessor in öffentlicher Rede den studentischen Mensuren das Wort sprach, haben sämtliche Tiroler Bischöfe unterm 29. November 1885 folgenden Protest erlassen: „Wir Landesbischöfe halten uns für verpflichtet, im Interesse des christlichen Moralgesetzes, welches ebenso wie das Dogma unserer Obhut anvertraut ist, sowie im Interesse der Eltern vieler studierender Jünglinge und dieser selbst gegen diese Enuntiation Protest einzulegen, damit nicht unser Stillschweigen die Meinung erwecke, als billigten wir öffentlich, und zwar vor einer großen Versammlung ausgesprochene Grundsätze, welche dem göttlichen, kirchlichen und selbst dem staatlichen Gesetze widerstreiten. Die studentischen Mensuren sind keineswegs als bloße Sechtübungen und Kampfspiele aufzufassen, sie werden vielmehr nicht nur von Moral-, sondern auch Strafrechtslehrern und Gerichtshöfen geradezu unter den Begriff des Duells subsumiert, von dem sie

sich nur in unwesentlichen Punkten unterscheiden. Aber selbst abgesehen von dieser Frage, sind und bleiben die Mensuren vor dem Sittengesetze immer verwerflich und sündhaft, weil es dabei nicht nur stets auf Verwundungen abgesehen ist, sondern auch, weil die Kämpfenden selbst ihr Leben der Gefahr aussetzen, ganz vorzüglich aber, weil durch dieselben der immer weiter um sich greifenden Duellmanie mächtig Vorschub geleistet wird."

So konsequent hier die Kirche vorgeht, so kann man dies nicht von der staatlichen Gesetzgebung sagen; sie bestimmt über die Mensuren gar nichts, so daß sowohl die Vorschriften über den Zweikampf wie über die Körperverletzung Anwendung finden könnten. Aber die Rechtspflege unterläßt es in recht vielen Fällen, gegen das Studentenduell einzuschreiten, obwohl es ihr in den allermeisten Fällen möglich wäre, diese zu verhindern oder die Teilnehmer an demselben gerichtlich zu verfolgen, zumal dieselben die Zeichen der Gesetzesmißachtung noch prahlend zur Schau tragen. Das Reichsgericht erwies sich auch hier als Stätte für Weiterbildung des Rechts; denn der 3. Straffenat hat am 2. Juni 1880 deutlich ausgesprochen, daß das Studentenduell unter die Strafvorschriften gegen den Zweikampf und daß der Schläger unter die „tödlichen Waffen“ falle; es genüge, daß „der Tod mit der Waffe herbeigeführt werden kann, d. i. daß die Waffe bei ihrer herkömmlichen Anwendung zur Herbeiführung tödlicher Verletzungen geeignet ist“. Ein Weiteres ist aus dem Begriff „tödtlich“ nicht zu folgern, insbesondere ist nicht erforderlich, daß die Beibringung tödlicher Verletzungen die nächste Bestimmung der Waffe und die regelmäßige Folge ihrer herkömmlichen Anwendung sei. Eine „töd-

liche Waffe“ ist vielmehr begrifflich schon dann vorhanden, „wenn die Waffe bei ihrer herkömmlichen Anwendung tödliche Verletzungen herbeizuführen geeignet ist“. Am 22. Februar 1882 hat derselbe 3. Straffenat erklärt, daß die Ausfechtung einer Mensur, bei der ein Student „mittels eines geschliffenen Schlägers körperlich verletzt“ wurde, kein Zweikampf sei, da durch die angewendeten Schutzmittel jede Lebensgefährdung ausgeschlossen gewesen sei; darum falle das ganze Delikt nicht unter die Vorschriften über den Zweikampf, wohl aber unter die Strafbestimmungen über Körperverletzung und Tötung; es sei ganz klar, „daß die hier fraglichen Körperverletzungen und Tötungen lediglich den hierfür gegebenen allgemeinen Strafvorschriften unterliegen“. Wie schnell würden die Mensuren verschwinden, wenn gegen alle Studenten gemäß diesem Urteil vorgegangen würde! Der 1. Straffenat nahm in seinem Urteil vom 10. Juni 1882 die beiden genannten Urteile in sein Erkenntnis auf. Die vereinigten Straffenate hatten am 6. März 1883 sich wiederum mit dem Studentenduell zu befassen; in dem vorliegenden Falle war der eine Student bei einer „Paukere“ an der Wange leicht verletzt worden; das Landgericht Fürth sprach den Angeklagten wegen Vergehens des Zweikampfes frei, verurteilte ihn aber wegen Körperverletzung; der verletzte Student ging straflos aus, da nur ein strafloser Versuch der Körperverletzung vorliege. Der Staatsanwalt legte Revision ein, da es sich um einen Zweikampf gehandelt habe. Die gebrauchten Studentenschläger seien tödliche Waffen. Das Reichsgericht gab der Revision statt; denn die Schutzvorrichtungen könnten wohl die tödliche Wirkung der Waffen für den Duellanten aufheben, aber die Eigenschaft

der Waffe sei dadurch nicht verändert, auch nicht die „Möglichkeit der schwersten körperlichen Verletzungen“. Somit hat das Reichsgericht klar entschieden, daß die Studentenmensuren den Zweikampfstrafen des Strafgesetzbuches zu unterstellen seien. Das Reichsgericht ist nicht in die Lage gekommen, diesen Standpunkt in weiteren Entscheidungen festzuhalten, weil die Staatsanwaltschaft, obwohl sie nach § 152 der Strafprozeßordnung wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten hat, dem Erkenntnisse des höchsten deutschen Gerichtshofes zum Trotz der weiteren Strafverfolgung der Studentenmensuren sich enthalten hat.

So muß man konstatieren, daß die Wurzel des Duellübels heute bei den Studenten und Reserveoffizieren sitzt, daß aber auch diese Wurzel ausgerissen werden könnte, wenn in den Offizierskreisen das Duell einfach durch ein Machtwort des Kaisers verboten würde.

